



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

907

1968

Berlin, den 14. November 1968

Teil II Nr.115

Tag	Inhalt	Seite
4.11. 68	Beschluß fiber die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft	907
23. 9. 68	Zweite Verordnung über die Pflichten und Rechte der Werktätigen in der Seeverkehrswirtschaft	008
26. 9. 68	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz — Standardisierte Laboratoriumsmethoden —	908
17.10.68	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur	909
18.10. 68	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in den Hoch- und Fachschulen im Bereich des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik	909
18.10.68	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen (Materialeinsatzlisten) ..	910
23.10. 68	Anordnung über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik	913
	Hinweis auf Verkündungen imGesetzblatt-Sonderdruck „ST“	914

Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft vom 4. November 1968

I.

- Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben:
 - Verordnung vom 18. April 1963 über die Leitung des Elektroenergieprogramms (GBl. II S. 313)
 - Beschluß vom 30. Mai 1963 über die Planung und Abrechnung des Elektroenergieprogramms (GBl. II S. 397)
 - Erste Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1963 zum Beschluß über die Planung und Abrechnung des Elektroenergieprogramms (GBl. II S. 400).
- Bis zu einer Neuregelung durch den Minister für Grundstoffindustrie finden die Regelungen der §§ 17 bis 20 der Verordnung über die Leitung des Elektroenergieprogramms weiterhin Anwendung auf Investitionsvorhaben zur Schaffung von

— Kapazitätszugängen an Elektroenergieerzeugungsanlagen

— Kapazitätszugängen an wichtigen Elektroenergiefortleitungsanlagen (insbesondere wichtigen Teilen des Hochspannungsnetzes).

II.

- Auf Investitionsleistungsverträge, die vor dem 1. Juli 1968 abgeschlossen, jedoch noch nicht erfüllt wurden, sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 2, der §§ 8, 16 Absätze 1 und 2 sowie des § 23 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die Leitung des Elektroenergieprogramms bis zur Erfüllung weiterhin anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren etwas anderes.
- Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Grundstoffindustrie
Siebold